



**Universität  
Zürich**<sup>UZH</sup>

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

---

Auszug aus der Studienordnung für Bachelorstudierende in  
Wirtschaftswissenschaften

## **Studienordnung**

**für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen und für das Neben-  
fachstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

Version 1.0 vom 27. Mai 2015

Diese Studienordnung basiert auf der Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 29. Juni 2015 (RVO). Alle Verweise auf Paragraphen der Rahmenverordnung beziehen sich auf dieses Dokument.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>1</b>
1.1	Rahmenverordnung und Studienordnung	1
1.2	Terminologie	1
1.3	Immatrikulationspflicht	2
1.4	Informationspflicht	2
1.5	Studienplanung	2
<b>2</b>	<b>Bachelorstudium</b>	<b>3</b>
2.1	Inhalt und Titel	3
2.2	Zulassung	3
2.3	Struktur	3
2.4	Anforderungen und Fehlversuche der Assessmentstufe	3
2.5	Übertritt in die Aufbaustufe (teilberechtigt für die Aufbaustufe)	4
2.6	Anforderungen und Fehlversuche der Aufbaustufe	4
2.7	Vorholen von Mastermodulen	5
<b>3</b>	<b>Masterstudium</b>	<b>5</b>
3.1	Inhalt und Titel	5
3.2	Zulassung	5
3.3	Struktur	6
3.4	Anforderungen und Fehlversuche der Masterstufe	6
<b>4</b>	<b>Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit)</b>	<b>7</b>
4.1	Themenwahl und Beurteilung	7
4.2	Verteidigung der Abschlussarbeit	7
4.3	Abbruch und Wiederholbarkeit der Abschlussarbeiten	8
4.3.1	Unbewilligter Abbruch	8
4.3.2	Verlängerung oder bewilligter Abbruch	8
4.3.3	Wiederholbarkeit	8
<b>5</b>	<b>Anerkennung und Anrechnung</b>	<b>8</b>
5.1	Gültigkeitsdauer von ECTS Credits	8
5.2	Gleiche oder ähnliche Module	9
5.3	Mindestleistungen an der UZH	9
5.4	Fakultätsfremde Module und Module anderer universitärer Hochschulen	9
5.4.1	Fakultätsfremde Module der UZH	9
5.4.2	Module anderer universitärer Hochschulen als auswärtige Vorbildung	9
5.4.3	Module anderer universitärer Hochschulen während des Studiums	10
<b>6</b>	<b>Mobilität</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Studienabschluss</b>	<b>10</b>
7.1	Gewichtete Gesamtnote	10

7.2	Anmeldung zum Studienabschluss	11
7.3	Abschlussdokumente	11
<b>8</b>	<b>Nebenfachstudienprogramme für Studierende anderer Fakultäten</b>	<b>11</b>
8.1	Angebot	11
8.2	Zulassung zum Bachelor	11
8.3	Zulassung zum Master	11
8.4	Anforderungen und Fehlversuche	12
8.5	Immatrikulationspflicht	13
8.6	Spezielle Bestimmungen	13
8.6.1	Keine Anrechnung externer Studienleistungen	13
8.6.2	Keine Abschlussarbeit	13
8.6.3	Studienabschluss	13
<b>9</b>	<b>Wechsel</b>	<b>14</b>
9.1	Wechsel des Studiengangs	14
9.2	Wechsel der Studienprogramme innerhalb eines Studiengangs	15
<b>10</b>	<b>Module und Leistungsnachweise (Prüfungen)</b>	<b>15</b>
10.1	Modulkategorien	15
10.2	An- und Abmeldung von Modulen	15
10.3	Absage angekündigter Module	15
10.4	Leistungsnachweise	16
10.5	Leistungsbewertung, Noten und Fehlversuche	16
10.6	Wiederholung von Modulen	16
10.7	Leistungsausweis (Transcript of Records)	16
<b>11</b>	<b>Folgen bei Abwesenheit (Krankheit) und Betrug</b>	<b>17</b>
11.1	Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben	17
11.2	Prüfungsbetrug und Plagiat	17
<b>12</b>	<b>Endgültige Abweisung (Ausschluss)</b>	<b>18</b>
<b>13</b>	<b>Studium und Behinderung</b>	<b>18</b>
<b>14</b>	<b>Rechtsschutz und Akteneinsichtsrecht</b>	<b>18</b>
14.1	Rechtsschutz	18
14.2	Akten- und Prüfungseinsicht	19
<b>15</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>19</b>
<b>A1</b>	<b>Angebot für Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</b>	<b>21</b>
A1.1	Angebot Bachelorstudium	21
A1.2	Angebot Masterstudium	23
<b>A2</b>	<b>Definition von Bereichen</b>	<b>25</b>

<b>A3</b>	<b>Modulkategorien</b>	<b>27</b>
<b>A4</b>	<b>Curriculum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC)</b>	<b>28</b>
A4.1	Hauptfachstudienprogramme Bachelor OEC	28
A4.2	Assessmentstufe Bachelor OEC (60 ECTS Credits)	29
A4.3	Gemeinsames Pflichtprogramm Aufbaustufe Bachelor OEC (27 ECTS Credits)	29
A4.4	Nebenfachstudienprogramme aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften	30
A4.5	Nebenfachstudienprogramme aus dem Bereich Informatik	30
<b>A5</b>	<b>Curriculum Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC)</b>	<b>31</b>
A5.1	Hauptfachstudienprogramme Master OEC	31
A5.2	Nebenfachangebot des Instituts für Volkswirtschaftslehre (IVW)	33
A5.3	Nebenfachangebot des Instituts für Betriebswirtschaftslehre (IBW)	33
A5.4	Nebenfachangebot des Instituts für Banking und Finance (IBF)	34
A5.5	Nebenfachangebot des Instituts für Informatik (IfI)	34
<b>A6</b>	<b>Curriculum Bachelorstudiengang Informatik (INF)</b>	<b>35</b>
A6.1	Hauptfachstudienprogramme Bachelor INF	35
A6.2	Assessmentstufe Bachelor INF (60 ECTS Credits)	37
A6.3	Gemeinsames Pflichtprogramm Aufbaustufe Bachelor INF (27 ECTS Credits)	37
A6.4	Nebenfachstudienprogramme Bachelor INF	38
<b>A7</b>	<b>Curriculum Masterstudiengang Informatik (INF)</b>	<b>39</b>
A7.1	Hauptfachstudienprogramme Master INF	39
A7.2	Nebenfachstudienprogramme Master INF	40
<b>A8</b>	<b>Angebot für Studierende anderer Fakultäten</b>	<b>41</b>
A8.1	Grosse Nebenfächer Bachelor	42
A8.2	Kleine Nebenfächer Bachelor	43
A8.3	Nebenfächer Master	44

# 1 Einführung

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der UZH (nachfolgend „Fakultät“) bietet für an der Fakultät eingeschriebene Studierende Studiengänge auf Bachelor- und Masterstufe an, welche jeweils ein Haupt- und ein Nebenfachstudienprogramm umfassen. Zudem werden für Studierende anderer Fakultäten Nebenfachstudienprogramme angeboten.

Im Anhang befinden sich eine Übersicht über die angebotenen Studienprogramme und die detaillierten Curricula zu den Studienprogrammen.

## 1.1 Rahmenverordnung und Studienordnung

Diese Studienordnung (SO) enthält die ausführenden Bestimmungen zur Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 29. Juni 2015 (RVO). Die Studienordnung konkretisiert die Bestimmungen der Rahmenverordnung und ist dieser deshalb untergeordnet. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden die Bestimmungen sowohl der Rahmenverordnung als auch der aktuell gültigen Studienordnung kennen.

Für Nebenfachstudienprogramme, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten insbesondere in Bezug auf Zulassung, Fehlversuche, Fristen und Anrechnung die Bestimmungen der jeweiligen anbietenden Fakultät.

Detaillierte Abläufe und ergänzende Informationen sind auf der Website der Fakultät ([www.oec.uzh.ch](http://www.oec.uzh.ch)) zu finden.

## 1.2 Terminologie

Ein **Studiengang** definiert sich durch die Studienstufe und die wissenschaftliche Ausrichtung.

- Die **Studienstufe** ist entweder die Bachelor- oder die Masterstufe.
- Die **wissenschaftliche Ausrichtung** ist entweder Wirtschaftswissenschaften oder Informatik.

Ein Studiengang setzt sich aus mehreren Studienprogrammen zusammen.

Ein **Studienprogramm** definiert sich durch den Umfang der zu erwerbenden ECTS Credits, das Studienfach und das Curriculum.

- Ein **Hauptfachstudienprogramm** umfasst auf Bachelorstufe 150 oder 120 ECTS Credits und auf Masterstufe 90 ECTS Credits.
- Ein **Nebenfachstudienprogramm** umfasst auf Bachelorstufe 30 oder 60 ECTS Credits und auf Masterstufe 30 ECTS Credits.
- Das **Studienfach** ist die gewählte Spezialisierung innerhalb der wissenschaftlichen Ausrichtung (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik etc.).

Das **Curriculum** gibt pro Studienprogramm vor, welche Module zu absolvieren sind, und kann Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche sowie weitere Bedingungen umfassen.

Die Punktevergabe pro Modul erfolgt nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein ECTS Credit entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

Ein **Fehlversuch** ist eine nicht bestandene Studienleistung.

### 1.3 Immatrikulationspflicht

Studierende müssen während aller Semester, in denen sie universitäre Leistungen in Anspruch nehmen, an der UZH immatrikuliert sein. Die Einschreibung erfolgt über die Abteilung Studierende der UZH.

ECTS Credits von Modulen der Fakultät können nur dann an einen Abschluss an der Fakultät angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der ECTS Credits eine Einschreibung in einem Studienprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vorlag.

Spätestens während des letzten Semesters, in dem Leistungen erbracht oder bezogen werden, muss die Einschreibung korrekt auf die in der Anmeldung zum Studienabschluss beantragten Studienprogramme lauten (z.B. Hauptfachstudienprogramm BWL und Nebenfachstudienprogramm Mensch und Computer).

### 1.4 Informationspflicht

Studienrelevante Informationen werden auf der Website der Fakultät ([www.oec.uzh.ch](http://www.oec.uzh.ch)) publiziert und in E-Mails mitgeteilt. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr UZH-E-Mail-Konto regelmässig zu konsultieren.

Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die geltenden Erlasse, die studienrelevanten Informationen und Fristen selbstständig zu informieren.

### 1.5 Studienplanung

Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium zu planen. Dabei können sie die Kombination von Haupt- und Nebenfachstudienprogrammen im Rahmen der Vorgaben frei zusammenstellen. Für das Absolvieren von fakultätsfremden Nebenfachstudienprogrammen sind die Regelungen der jeweiligen anbietenden Fakultät zu beachten (z.B. Curriculum, Ausschlusskriterien, Abwicklung des Studienabschlusses etc.).

Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass sie über die im gewählten Studienprogramm verlangten oder vorausgesetzten Vorkenntnisse verfügen. Fehlende Vorkenntnisse sind gegebenenfalls im Selbststudium zu erwerben.

Die Institute können Musterstudienpläne für ihre Studienprogramme aufstellen. Diese Studienpläne sind nur Empfehlungen.

## 2 Bachelorstudium

### 2.1 Inhalt und Titel

Das Bachelorstudium basiert auf einer methodisch und inhaltlich breiten wissenschaftlichen Grundausbildung und umfasst in der Regel sechs Semester. Der Bachelorabschluss ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen sowohl einen direkten Berufseinstieg als auch den Übertritt in ein weiterführendes Masterstudium an der Fakultät oder an einer anderen Universität.

Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengang einen der folgenden Titel:

- Bachelor of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften,
- Bachelor of Science UZH in Informatik.

### 2.2 Zulassung

Die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang erfolgt gemäss der Regelung in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH (VZS) durch die Abteilung Studierende der UZH.

### 2.3 Struktur

Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS Credits. Studierende wählen innerhalb ihres Studiengangs ein Haupt- und ein Nebenfachstudienprogramm.

- Die **Hauptfachstudienprogramme** sind in eine Assessmentstufe und eine Aufbaustufe aufgeteilt.
- Das **Nebenfachstudienprogramm** kann entweder ebenfalls an der Fakultät absolviert werden oder es kann ein fakultätsfremdes Nebenfach gewählt werden.

In Anhang A1.1 befindet sich eine Übersicht über die angebotenen Studienprogramme. Die Liste der belegbaren fakultätsfremden Nebenfachstudienprogramme wird auf der Website der Fakultät publiziert.

### 2.4 Anforderungen und Fehlversuche der Assessmentstufe

Die Assessmentstufe ist das erste Studienjahr und umfasst **60 ECTS Credits**. Sie beginnt im Herbstsemester und erstreckt sich in der Regel über zwei Semester. Sämtliche Leistungen sind **innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Semestern abzuschliessen**. Studierende, welche nach zwei Semestern noch nicht alle ECTS Credits der Assessmentstufe erworben haben, erhalten im zweiten Studienjahr die Gelegenheit, die fehlenden Module zu absolvieren. Maximal sind **sechs Fehlversuche** erlaubt.

Tabelle 1: Fehlversuche Assessmentstufe

An der Fakultät	Total ECTS Credits	Maximale Anzahl Fehlversuche
Assessmentstufe	60 ECTS Credits	max. 6

Module der Assessmentstufe werden jeweils entweder im Herbst- oder im Frühlingsemester angeboten. Für Module des Herbstsemesters gibt es im Frühlingsemester keine Prüfungsmöglichkeit. Für Module des Frühlingsemesters gibt es im Herbstsemester keine Prüfungsmöglichkeit.

Wer mehr als die erlaubte Anzahl Fehlversuche unternommen oder die vorgegebene Frist überschritten hat, hat das entsprechende Hauptfachstudienprogramm nicht bestanden und wird endgültig abgewiesen (Näheres dazu vgl. Ziffer 12 SO).

Die detaillierten **Curricula** für die Assessmentstufe der Bachelorstudienprogramme befinden sich in den Anhängen A4.2 und A6.2.

## 2.5 Übertritt in die Aufbaustufe (teilberechtigt für die Aufbaustufe)

Sobald 45 ECTS Credits der Assessmentstufe erworben wurden, ist ein bedingter Übertritt in die Aufbaustufe und damit eine Buchung von Modulen der Aufbaustufe möglich. Wer weniger als 45 ECTS Credits hat, darf noch keine Leistungen der Aufbaustufe oder des Nebenfachstudienprogramms erbringen.

## 2.6 Anforderungen und Fehlversuche der Aufbaustufe

Die Aufbaustufe umfasst entweder 60 ECTS Credits (Informatik mit Naturwissenschaften) oder 90 ECTS Credits. Darin enthalten ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 18 ECTS Credits.

Die erlaubte **Anzahl Fehlversuche** in der Aufbaustufe ist abhängig von der Anzahl ECTS Credits, welche an der Fakultät absolviert werden:

- Studierende, welche **sowohl das Hauptfach- als auch das Nebenfachstudienprogramm (180 ECTS Credits)** aus dem Angebot der Fakultät absolvieren, dürfen in Modulen der Aufbaustufe sowie des fakultätseigenen Nebenfachstudienprogramms insgesamt **maximal zehn** Fehlversuche unternehmen.
- Studierende, welche nur das **Hauptfachstudienprogramm im Umfang von 150 ECTS Credits** aus dem Angebot der Fakultät absolvieren und ein fakultätsfremdes Nebenfach belegen, dürfen in Modulen der Aufbaustufe **maximal sieben** Fehlversuche unternehmen.
- Studierende, welche das **Hauptfachstudienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits** aus dem Angebot der Fakultät absolvieren und ein fakultätsfremdes Nebenfach belegen (Informatik mit Naturwissenschaften), dürfen in Modulen der Aufbaustufe **maximal vier** Fehlversuche unternehmen.

Tabelle 2: Fehlversuche Aufbaustufe

An der Fakultät	Total ECTS Credits	Maximale Anzahl Fehlversuch
Haupt- und Nebenfachstudienprogramm	150 + 30 = 180 ECTS Credits	max. 10
nur Hauptfachstudienprogramm	150 ECTS Credits	max. 7
Informatik mit Naturwissenschaften	120 ECTS Credits	max. 4

Wer mehr als die erlaubte Anzahl Fehlversuche unternommen hat, hat das entsprechende Hauptfachstudienprogramm nicht bestanden und wird endgültig abgewiesen (Näheres dazu vgl. Ziffer 12 SO).

Die detaillierten **Curricula** für die Aufbaustufe der Bachelorstudienprogramme befinden sich in den Anhängen A4 und A6.



## 2.7 Vorholen von Mastermodulen

In der Aufbaustufe des Bachelorstudiums können maximal 30 ECTS Credits der Masterstufe vorgeholt werden. Fehlversuche in Mastermodulen zählen zur Summe der Fehlversuche auf Masterstufe. Fehlversuche in Modulen, die sowohl der Bachelor- als auch der Masterstufe zugeordnet werden können, zählen zur Summe der Fehlversuche auf Aufbaustufe, solange noch kein Bachelorabschluss erworben wurde.

# 3 Masterstudium

## 3.1 Inhalt und Titel

Das Masterstudium vermittelt eine fortgeschrittene wissenschaftliche Ausbildung und umfasst in der Regel vier Semester. Das Masterstudium ermöglicht den Studierenden eine individuelle Profilbildung. Der Masterabschluss qualifiziert Absolvierende für anspruchsvolle Aufgaben: Er bietet die Möglichkeit zum Start einer beruflichen Laufbahn und, bei entsprechender Eignung, zur Fortsetzung der akademischen Karriere in Form eines Doktorats.

Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich absolvierten Masterstudiengang einen der folgenden Titel:

- Master of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften,
- Master of Science UZH in Informatik.

## 3.2 Zulassung

Die Fakultät verfolgt eine offene und qualitätsorientierte Zulassungspolitik.

Für die Zulassung zum Masterstudium an der UZH muss eine Bewerberin oder ein Bewerber die in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH (VZS) definierten Voraussetzungen erfüllen, welche durch die Abteilung Studierende geprüft werden. Zusätzlich erfolgt eine fachwissenschaftliche Überprüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Fakultät, welche über die Einstufung entscheidet. Der Bescheid beruht auf der Prüfung des Curriculums des absolvierten Studiums sowie weiteren Unterlagen.

Studierende, welche bereits über einen äquivalenten Studienabschluss in einem Studiengang mit der gleichen wissenschaftlichen Ausrichtung verfügen, werden nicht zum Studium zugelassen.

Die für eine Bewerbungsperiode gültigen Grundsätze, nach welchen die fachwissenschaftliche Überprüfung und Einstufung durch die Fakultät erfolgt, werden auf der Website der Fakultät publiziert.

Zulassung und Einstufung werden den Bewerberinnen und Bewerbern in einer Zulassungsverfügung mitgeteilt. Mögliche Einstufungen sind:

- a) im Bachelorstudium
- b) mit Bedingungen, die vor dem Masterstudium zu erfüllen sind
- c) im Masterstudium mit Auflagen
- d) im Masterstudium ohne Auflagen und Bedingungen.

**Auflagen bzw. Bedingungen** werden durch die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten festgelegt. Sie können eine erforderliche Anzahl ECTS Credits aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich der Bachelorstufe sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit vorsehen. Die so erworbenen ECTS Credits sind nicht Bestandteil des Masterabschlusses und fliessen nicht in die Gesamtnote ein. Für das Absolvieren der Bachelorarbeit gelten § 35 RVO (Bachelorarbeit) und Ziffer 4 SO.

Die Zulassungsverfügung regelt zudem die erlaubte **Anzahl Fehlversuche** für die Auflagen bzw. Bedingungen sowie die Frist zur Erfüllung der Auflagen bzw. Bedingungen (in der Regel vier aufeinanderfolgende Semester). Diese Frist beginnt am ersten Tag des Semesters, in welchem das erste Modul an der Fakultät gebucht wird.

Wer die vorgegebene Frist nicht einhält oder die zulässige Anzahl Fehlversuche überschreitet, hat die Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt und wird endgültig abgewiesen (Näheres dazu vgl. Ziffer 12 SO).

Zur besseren Einschätzung des zu erwartenden Studienerfolgs kann die Einreichung eines GMAT, GRE oder eines ähnlichen Tests verlangt werden. Bewerbenden aus dem Ausland sowie Bewerbenden von Fachhochschulen wird die Einreichung eines solchen Tests zusammen mit dem Bewerbungsdossier dringend empfohlen. Für fachfremde Bewerbende ist ein solcher Test zwingend.

### 3.3 Struktur

Das Masterstudium umfasst 120 ECTS Credits. Studierende wählen innerhalb ihres Masterstudiengangs ein Hauptfach- und ein Nebenfachstudienprogramm.

- Die **Hauptfachstudienprogramme** umfassen 90 ECTS Credits. Darin enthalten ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits.
- Das **Nebenfachstudienprogramm** umfasst 30 ECTS Credits und dient der weiteren Vertiefung und Profilierung in einem Gebiet. Es wird in der Regel ebenfalls an der Fakultät absolviert.

In Anhang A1.2 findet sich eine Übersicht über die angebotenen Studienprogramme. Die Liste der belegbaren fakultätsfremden Nebenfachstudienprogramme wird auf der Website der Fakultät publiziert.

### 3.4 Anforderungen und Fehlversuche der Masterstufe

Die erlaubte Anzahl Fehlversuche in der Masterstufe ist abhängig von der Anzahl ECTS Credits, welche an der Fakultät absolviert werden:

- Studierende, welche **sowohl das Hauptfach- als auch das Nebenfachstudienprogramm** aus dem Angebot der Fakultät absolvieren (120 ECTS Credits), dürfen in Modulen der Masterstufe sowie des fakultätseigenen Nebenfachstudienprogramms insgesamt **maximal neun Fehlversuche** unternehmen.
- Studierende, welche **nur das Hauptfachstudienprogramm** aus dem Angebot der Fakultät absolvieren (90 ECTS Credits), dürfen in Modulen der Masterstufe **maximal sechs Fehlversuche** unternehmen.

Tabelle 3: Fehlversuche Masterstufe

An der Fakultät	Total ECTS Credits	Maximale Anzahl Fehlversuche
Haupt- und Nebenfachstudienprogramm	90 + 30 = 120 ECTS Credits	max. 9
nur Hauptfachstudienprogramm	90 ECTS Credits	max. 6

Wer mehr als die erlaubte Anzahl Fehlversuche unternommen hat, hat das entsprechende Hauptfachstudienprogramm nicht bestanden und wird endgültig abgewiesen (Näheres dazu vgl. Ziffer 12 SO).

Die detaillierten **Curricula** für die Studienprogramme der Masterstufe befinden sich in den Anhängen A5 und A7.

## 4 Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit)

Alle Hauptfachstudienprogramme auf Bachelor- und Masterstufe umfassen eine Abschlussarbeit.

- **Bachelorarbeit (18 ECTS Credits, 6 Monate):** Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht ca. 540 Arbeitsstunden.
- **Masterarbeit (30 ECTS Credits, 6 Monate):** Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht ca. 900 Arbeitsstunden.

Die Abgabefrist für die Abschlussarbeiten beträgt sechs Monate ab Erhalt der verbindlichen Themenstellung beim Dekanat. Die Abgabe vor Ablauf der sechsmonatigen Frist ist möglich.

Die Abschlussarbeit wird in der Sprache des Studienprogramms verfasst. In Absprache mit dem betreuenden Fakultätsmitglied ist es möglich, die Abschlussarbeit in einer anderen Sprache zu verfassen (in der Regel Deutsch oder Englisch).

### 4.1 Themenwahl und Beurteilung

Abschlussarbeiten sind eigenständig verfasste schriftliche Arbeiten zu einem durch ein Fakultätsmitglied vorgegebenen Thema. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen. Informationen zur Themenfindung für die Abschlussarbeiten werden auf der Website der Fakultät publiziert.

Ebenfalls werden dort die genaue Vorgehensweise vom Zeitpunkt der Ausgabe der verbindlichen Themenstellung bis zur fristgerechten und formal korrekten Abgabe der Abschlussarbeit sowie das Vorgehen bei Arbeitsunfähigkeit usw. bekanntgegeben. Die publizierte Vorgehensweise ist zwingend einzuhalten.

Die Abschlussarbeit wird durch das Fakultätsmitglied beurteilt und benotet. Die erzielte Note wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

### 4.2 Verteidigung der Abschlussarbeit

Im Masterstudiengang der Informatik sind die Masterarbeiten nach ihrer Abgabe zu verteidigen. In der Verteidigung hält die Studentin oder der Student einen öffentlichen Vortrag über die Masterarbeit

und stellt sich anschliessend den Fragen des Auditoriums. Die Verteidigung wird durch das betreuende Fakultätsmitglied beurteilt und fliesst in die Benotung der Masterarbeit ein.

### **4.3 Abbruch und Wiederholbarkeit der Abschlussarbeiten**

#### **4.3.1 Unbewilligter Abbruch**

Wird eine Abschlussarbeit unbewilligt abgebrochen oder die Frist zur Einreichung nicht eingehalten, gilt die Arbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet.

#### **4.3.2 Verlängerung oder bewilligter Abbruch**

Wird die oder der Studierende nach Antritt der Abschlussarbeit ganz oder teilweise arbeitsunfähig oder verhindern andere nicht in der Gewalt der oder des Studierenden liegende Gründe eine fristgerechte Abgabe der Arbeit, so kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Bearbeitung verlängern oder einen Abbruch der Abschlussarbeit bewilligen. Mit Bewilligung abgebrochene Abschlussarbeiten gelten als nicht angetreten.

#### **4.3.3 Wiederholbarkeit**

Eine nicht bestandene Abschlussarbeit darf einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt wird. Sie zählt nicht zur Summe der Fehlversuche. Wer die Abschlussarbeit auch im Wiederholungsfall nicht besteht, hat das Hauptfachstudienprogramm nicht bestanden und wird endgültig abgewiesen (Näheres dazu vgl. Ziffer 12 SO).

## **5 Anerkennung und Anrechnung**

Es wird zwischen Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen unterschieden. Anerkannte Leistungen sind nicht Bestandteil des Studienabschlusses, werden aber im Academic Record aufgeführt. Angerechnete Leistungen sind Bestandteil des Studienabschlusses.

### **5.1 Gültigkeitsdauer von ECTS Credits**

ECTS Credits sind bis fünf Jahre nach Erwerb für einen Studienabschluss an der Fakultät anrechenbar. Ausgenommen davon ist eine abgeschlossene Assessmentstufe, welche unbefristet für den Studienabschluss anrechenbar ist.

Als Stichtage für die Gültigkeitsdauer gelten der letzte Tag des Semesters, in dem das Modul absolviert wurde (31. Januar oder 31. Juli) und der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss. An diesem Tag müssen alle Leistungen erbracht und die Abschlussarbeit abgegeben und, falls vorgesehen, verteidigt worden sein.

Nicht mehr anrechenbare Pflichtmodule können auf bewilligtes Gesuch hin wiederholt werden. Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in der Regel zu substituieren.

## 5.2 Gleiche oder ähnliche Module

Wurde ein Modul bestanden, so können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS Credits erworben werden. Ausgenommen davon sind Module, die gemäss § 17 RVO (Gültigkeitsdauer von ECTS Credits) sowie Ziffer 5.1 SO nicht mehr an den Studienabschluss anrechenbar sind.

## 5.3 Mindestleistungen an der UZH

Es sind mindestens zwei Drittel der ECTS Credits, welche für einen Abschluss an der Fakultät angerechnet werden sollen, an der UZH zu erbringen (im Bachelorstudium mindestens 120 ECTS Credits, im Masterstudium mindestens 80 ECTS Credits). Die Abschlussarbeit muss an der Fakultät angefertigt werden.

## 5.4 Fakultätsfremde Module und Module anderer universitärer Hochschulen

Fakultätsfremde Module und Module anderer von der Fakultät anerkannten universitären Hochschulen können im Wahlbereich oder allenfalls im Wahlpflichtbereich angerechnet werden, sofern sie unter Vergabe von offiziellen Punkten (z.B. ECTS Credits) mit einer Leistungsüberprüfung abgeschlossen wurden und das Modul stufengerecht ist. Die auf der Website der Fakultät publizierte White List enthält alle Module, die trotz fehlender Stufengerechtigkeit anrechenbar sind.

Leistungen, die bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind, können nicht für einen weiteren Studienabschluss angerechnet werden.

Eine Anrechnung der Assessmentstufe ist nur bei inhaltlicher Äquivalenz möglich und erfolgt gesamthaft oder gar nicht. Eine Teilanrechnung der Assessmentstufe ist nicht möglich.

Die Anrechnung von Modulen anderer universitärer Hochschulen erfolgt anhand des Leistungsausweises der entsprechenden Hochschule. Die Überprüfung der Anrechnung umfasst sämtliche Leistungen einschliesslich allfälliger Fehlversuche aus den zur Anrechnung beantragten Semestern.

Alle wesentlichen Informationen zur Anrechnung von fakultätsfremden Modulen und Modulen anderer universitärer Hochschulen werden auf der Website der Fakultät publiziert. Insbesondere werden die Vorgehensweisen und die notwendigen Dokumente für die Anrechnung bekanntgegeben. Die publizierten Vorgehensweisen sind zwingend einzuhalten.

### 5.4.1 Fakultätsfremde Module der UZH

Sämtliche über das Modulbuchungstool gebuchten Module anderer Fakultäten der UZH werden im Leistungsausweis ausgewiesen.

Die Anrechenbarkeit von Modulen für fakultätsfremde Nebenfächer erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen anderen Fakultät.

### 5.4.2 Module anderer universitärer Hochschulen als auswärtige Vorbildung

Module anderer universitärer Hochschulen, welche vor Beginn des Studiums an der Fakultät absolviert wurden (auswärtige Vorbildung), sind auf bewilligten Antrag der oder des Studierenden nach

erfolgter Zulassung zum Studium anrechenbar. Bachelorstudierende stellen das Gesuch nach bestandener Assessmentstufe.

#### 5.4.3 Module anderer universitärer Hochschulen während des Studiums

Für Module anderer universitärer Hochschulen, welche während des Studiums absolviert werden (insbesondere im Rahmen von Mobilitätssemestern), muss die Anrechenbarkeit vorab mittels Anrechnungsvereinbarung mit der oder dem Prüfungsdelegierten abgeklärt werden.

## 6 Mobilität

Die Mobilität im Sinne eines oder mehrerer Austauschsemester an einer anderen universitären Hochschule (insbesondere im Ausland) wird von der Fakultät für ihre Studierenden der Hauptfachstudienprogramme unterstützt. Es besteht kein Anspruch auf das Absolvieren eines Mobilitätssemesters.

Am besten geeignet als Mobilitätssemester sind auf Bachelorstufe das fünfte und auf Masterstufe das dritte Semester gemäss Regelstudienzeit.

Die Anrechnung der im Mobilitätssemester absolvierten Module erfolgt gemäss den Vorgaben in § 19 RVO (Anerkennung und Anrechnung von extern erbrachten Studienleistungen) sowie Ziffer 5 SO.

Informationen zur Organisation des Mobilitätssemesters sind auf der Website der Fakultät publiziert. Ebenfalls werden dort die Anmeldefristen und das genaue Vorgehen bekanntgegeben.

## 7 Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn unter Einhaltung der in der Rahmenverordnung und Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt die erforderliche Anzahl ECTS Credits erworben und insbesondere die zeitlichen Restriktionen gemäss § 17 (Gültigkeitsdauer von ECTS Credits) und § 32 RVO (Bestimmungen zur Assessmentstufe) bzw. gemäss Ziffer 5.1 und Ziffer 2.4 SO eingehalten worden sind.

Für die Anrechnung werden die absolvierten Module grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge berücksichtigt. Über die erforderliche Anzahl ECTS Credits hinaus erbrachte Studienleistungen werden nicht an den Studienabschluss angerechnet, sondern im Academic Record als „nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen“ ausgewiesen.

### 7.1 Gewichtete Gesamtnote

Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die jeweilige Studienprogrammnote (Hauptfach- bzw. Nebenfachstudienprogramm) ein. Die Studienprogrammnoten fliessen mit dem Gewicht der fixen Studienprogrammgrössen (150, 120, 90, 60 oder 30 ECTS Credits) in die gewichtete Gesamtnote ein. Sowohl die Studienprogrammnote als auch die gewichtete Gesamtnote werden mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet. Die Ergebnisse werden auf eine Nachkommastelle gerundet.

## 7.2 Anmeldung zum Studienabschluss

Spätestens während des letzten Semesters, in dem Leistungen erbracht oder bezogen werden, muss die Einschreibung korrekt auf die in der Anmeldung zum Studienabschluss beantragten Studienprogramme lauten (z.B. Hauptfachstudienprogramm BWL und Nebenfachstudienprogramm Mensch und Computer).

Alle wesentlichen Informationen zum Anmeldeprozess und zu den notwendigen Unterlagen werden auf der Website der Fakultät publiziert. Ebenfalls wird der Zeitpunkt des Anmeldeschlusses für die jeweiligen Promotionstermine bekanntgegeben. Diese Vorgaben sind zwingend einzuhalten, ansonsten kann die Anmeldung nicht oder erst für den nächsten Promotionstermin berücksichtigt werden.

## 7.3 Abschlussdokumente

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis).

Der Academic Record gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss. Er unterliegt der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten (vgl. Ziffer 14.1 SO).

# 8 Nebenfachstudienprogramme für Studierende anderer Fakultäten

Studierende, die in einem Studiengang einer anderen Fakultät der UZH eingeschrieben sind, haben die Möglichkeit, ein Nebenfachstudienprogramm an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu belegen, sofern dies der Studiengang der anderen Fakultät erlaubt.

## 8.1 Angebot

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet Studierenden anderer Fakultäten separate Nebenfachstudienprogramme an, welche den Studierenden im gewählten Studienfach einen Überblick und ein solides Grundwissen vermitteln.

- Auf Bachelorstufe werden Nebenfachstudienprogramme im Umfang von 30 ECTS Credits (kleines Nebenfach) und 60 ECTS Credits (grosses Nebenfach) angeboten.
- Auf Masterstufe werden Nebenfachstudienprogramme im Umfang von 30 ECTS Credits angeboten.

## 8.2 Zulassung zum Bachelor

Die Nebenfachstudienprogramme des Bachelorstudiums stehen grundsätzlich allen immatrikulierten Bachelorstudierenden der UZH offen. Für die Zulassung zu Nebenfachstudienprogrammen der Bachelorstufe gelten § 8 RVO (Zulassung und Zulassungshindernisse) und Ziffer 2.2 SO.

## 8.3 Zulassung zum Master

Die Zulassung zu Nebenfachstudienprogrammen der Masterstufe erfolgt über das Immatrikulationsverfahren bei der Abteilung Studierende der UZH. Die Zulassung kann vom Nachweis ausreichender

Sprachkenntnisse abhängig gemacht werden. Die fachwissenschaftliche Überprüfung für die Zulassung erfolgt an der Fakultät anhand folgender Grundsätze:

- Studierende mit Abschluss des grossen Nebenfachs auf Bachelorstufe werden zum Nebenfachstudium auf Masterstufe in der gleichen Studienrichtung<sup>1</sup> zugelassen.
- Studierende mit Abschluss des kleinen Nebenfachs werden mit Auflagen im Umfang von 30 ECTS Credits zum Nebenfachstudium auf Masterstufe in der gleichen Studienrichtung<sup>1</sup> zugelassen.
- Studierende ohne abgeschlossenes Nebenfachstudienprogramm gemäss § 47 RVO (Bestimmungen zu den Nebenfachstudienprogrammen für Studierende anderer Fakultäten), aber mit Vorbildung in der gleichen Studienrichtung<sup>1</sup> können bei Nachweis genügender fachwissenschaftlicher Kenntnisse direkt oder mit Auflagen zum Masternebenfachstudium zugelassen werden. Die Einstufung erfolgt anhand einer fachwissenschaftlichen Überprüfung des Bewerbungsdossiers.
- Studierende ohne Vorbildung in der gleichen wissenschaftlichen Ausrichtung werden in der Regel mit Bedingungen im Umfang von 60 ECTS Credits in der Mastervorbereitungsphase eingestuft.

Durch die Einreichung eines entsprechenden GMAT, GRE oder eines ähnlichen Tests kann die Einstufung verbessert werden.

Für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen gelten zudem § 40 (Zulassung zum Masterstudien-gang) und § 41 RVO (Zulassung mit Auflagen und Bedingungen) sowie Ziffer 3.2 SO.

#### 8.4 Anforderungen und Fehlversuche

Die Nebenfachstudienprogramme auf Bachelorstufe sind in eine Assessment- und eine Aufbaustufe aufgeteilt.

Die Anzahl der erlaubten Fehlversuche ist abhängig vom Umfang des gewählten Nebenfachstudienprogramms:

- Im **grossen Nebenfach** sind in der Assessmentstufe **maximal drei** Fehlversuche und in der Aufbaustufe **maximal vier** Fehlversuche erlaubt.
- Im **kleinen Nebenfach** sind in der Assessmentstufe sowie in der Aufbaustufe **je maximal zwei** Fehlversuche erlaubt.
- Im **Nebenfachstudienprogramm auf Masterstufe** im Umfang von 30 ECTS Credits sind **maximal vier** Fehlversuche erlaubt.

<sup>1</sup> „Studienrichtung“ im Sinne der Durchlässigkeitsvereinbarung vom November 2007 durch die Konferenzen der Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, CRUS, KFH und COHEP (vgl. [www.swissuniversities.ch/de/themen/lehre-und-studium/durchlaessigkeit](http://www.swissuniversities.ch/de/themen/lehre-und-studium/durchlaessigkeit)).



Tabelle 4: Fehlversuche Nebenfächer für Studierende anderer Fakultäten

Nebenfach	Total ECTS Credits	Maximale Anzahl Fehlversuche	
		Assessmentstufe	Aufbaustufe
<b>Bachelorstufe</b>			
grosses Nebenfach	60 ECTS Credits	max. 3	max. 4
kleines Nebenfach	30 ECTS Credits	max. 2	max. 2
<b>Masterstufe</b>			
Nebenfach	30 ECTS Credits	max. 4	

Wer mehr als die erlaubte Anzahl Fehlversuche unternommen hat, hat das entsprechende Nebenfachstudienprogramm nicht bestanden und wird endgültig abgewiesen (Näheres dazu vgl. Ziffer 12 SO).

Die detaillierten **Curricula** für die Nebenfachstudienprogramme für Studierende anderer Fakultäten befinden sich im Anhang A8.

## 8.5 Immatrikulationspflicht

ECTS Credits von Modulen der Fakultät können nur dann an den Nebenfachabschluss der Fakultät angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der ECTS Credits eine Einschreibung in einem Studienprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vorlag.

## 8.6 Spezielle Bestimmungen

Für die Nebenfachstudienprogramme für Studierende anderer Fakultäten gelten gegenüber den Bestimmungen der Hauptfachstudienprogramme gemäss dieser Studienordnung folgende Abweichungen:

### 8.6.1 Keine Anrechnung externer Studienleistungen

Alle ECTS Credits für das Nebenfachstudienprogramm sind an der Fakultät zu absolvieren. Externe Leistungen werden nicht angerechnet. Eine Anrechnung auswärtiger Vorleistungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

### 8.6.2 Keine Abschlussarbeit

Die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist im Nebenfachstudienprogramm nicht möglich.

### 8.6.3 Studienabschluss

Die Anmeldung zum Studienabschluss erfolgt an der Fakultät, an welcher das Hauptfachstudienprogramm belegt wird, und nach deren Vorgaben und Fristen. Der Studienabschluss wird durch die Fakultät des Hauptfachs abgewickelt. Für die Überprüfung der Leistungen im Nebenfachstudienprogramm an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Dieses bestätigt der Fakultät des Hauptfachs den Nebenfachabschluss und gibt die Nebenfachnote bekannt.

## 9 Wechsel

Ein Wechsel des Studiengangs oder des Studienprogramms ist grundsätzlich nur möglich, wenn keine endgültige Abweisung aus einem Studienprogramm an der Fakultät vorliegt (Näheres dazu vgl. Ziffer 12 SO). Der beabsichtigte Wechsel ist über die Semestereinschreibung bei der Abteilung Studierende der UZH zu beantragen.

Sofern nicht anders bewilligt, werden bei einem Wechsel sämtliche Leistungen, Fehlversuche und Fristen (z.B. für das Assessment, für Auflagen etc.) mitgenommen.

Für einen Wechsel sind allfällige Zulassungsvoraussetzungen des neuen Studienprogramms zu erfüllen (insbesondere auf Masterstufe siehe § 40 [Zulassung zum Masterstudiengang] und § 41 RVO [Zulassung mit Auflagen und Bedingungen] und Ziffer 3.2 SO).

Informationen zu einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienprogramms werden auf der Website der Fakultät publiziert. Insbesondere werden die Vorgehensweisen und die notwendigen Dokumente für den beabsichtigten Wechsel bekanntgegeben. Die publizierten Vorgehensweisen sind zwingend einzuhalten.

### 9.1 Wechsel des Studiengangs

Jeder Wechsel zwischen Studiengängen ist bewilligungspflichtig.

Bei einem Wechsel **zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät** gilt Folgendes: Grundsätzlich ist für Studierende der Hauptfachstudienprogramme die Zweijahresfrist der Assessmentstufe einzuhalten. Ein Wechsel vor Abschluss der Assessmentstufe ist nur möglich, wenn alle Leistungen des neuen Studiengangs noch innerhalb der Frist zum Absolvieren der Assessmentstufe erbracht werden können. Andernfalls ist zuerst die Assessmentstufe des ursprünglichen Studiengangs abzuschliessen. Die fehlenden Assessmentmodule des neuen Studiengangs müssen nachgeholt werden.

**Wechsel von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an eine andere Fakultät:** Bei einem Wechsel von einem Studiengang an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in einen Studiengang einer anderen Fakultät mit einem Nebenfachstudienprogramm an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird dringend empfohlen, Kontakt mit dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aufzunehmen. In der Regel werden Leistungen und Fehlversuche bei einem solchen Wechsel angerechnet. Falls durch den Wechsel aufgrund der bereits unternommenen Fehlversuche eine endgültige Abweisung (gemäss Ziffer 12 SO) erfolgen würde, kann ein Neustart bewilligt werden.

**Wechsel von einer anderen Fakultät an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:** Bei einem Wechsel von einem Studiengang einer anderen Fakultät mit einem Nebenfachstudienprogramm an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in einen Studiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ebenfalls dringend empfohlen, Kontakt mit dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aufzunehmen. Ein Wechsel unter Anrechnung der bisherigen Leistungen ist nur möglich, sofern die Zweijahresfrist für das Bestehen der Assessmentstufe des entsprechenden Hauptfachstudienprogramms eingehalten werden kann. Es kann ein Neustart bewilligt werden.

## 9.2 Wechsel der Studienprogramme innerhalb eines Studiengangs

Ein Wechsel des Studienprogramms innerhalb eines Studiengangs der Fakultät ist grundsätzlich ohne Gesuch möglich. Davon ausgenommen sind Studierende, die mit Auflagen oder Bedingungen zum Masterstudium zugelassen wurden. In diesem Fall ist eine Bewilligung nötig und es kann zu Anpassungen der Zulassungsverfügung kommen.

# 10 Module und Leistungsnachweise (Prüfungen)

Das Curriculum der Studienprogramme wird in Module gegliedert. Module sind inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten. ECTS Credits und Noten werden basierend auf einer Leistungsüberprüfung vergeben. Das Modulangebot wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH semesterweise bekanntgegeben. Dort sind neben den Voraussetzungen auch Angaben zur Leistungsüberprüfung, Anrechenbarkeit und Sprache publiziert.

## 10.1 Modulkategorien

Module werden anhand ihrer Art der Inhaltsvermittlung Modulkategorien zugeordnet. Die Kategorie eines Moduls ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis ersichtlich.

Eine Beschreibung sowie Informationen über die Buchbarkeit und die Benotung der einzelnen Modulkategorien befinden sich im Anhang A3.

## 10.2 An- und Abmeldung von Modulen

Für jedes Modul ist eine Anmeldung (Buchung) erforderlich, welche automatisch die Anmeldung zum Leistungsnachweis mit einschliesst.

Die Frist, während der Modulbuchungen und -stornierungen vorgenommen werden können, wird auf der Website der Fakultät publiziert, den Studierenden per E-Mail mitgeteilt und für jedes Modul im elektronischen Vorlesungsverzeichnis angegeben. Gültig sind die bei Ende der Modulbuchungsfrist vorliegenden Buchungen im Modulbuchungstool.

Bei Modulen mit beschränkter Teilnehmerzahl kann eine separate Anmeldung verlangt werden. Dies wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

Leistungen, die nicht über das Modulbuchungstool buchbar sind, werden gemäss einem standardisierten Vorgehen abgewickelt. Die Informationen dazu werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## 10.3 Absage angekündigter Module

Bei ungenügender Teilnehmerzahl (weniger als drei Studierende) oder infolge höherer Gewalt (z.B. längerer Ausfall einer oder eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann ein im elektronischen Vorlesungsverzeichnis angekündigtes Modul abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für ein abgesagtes Modul.

#### 10.4 Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis ist die Grundlage für die Bewertung der Studienleistungen in einem Modul. Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der Leistungsüberprüfung werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis publiziert.

Der Leistungsnachweis ist in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul durchgeführt wird. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Modulverantwortlichen.

Zu jedem Leistungsnachweis werden die erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

#### 10.5 Leistungsbewertung, Noten und Fehlversuche

Alle Leistungsnachweise werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es werden in der Regel Noten in Viertelnotenschritten zwischen 6 und 1 vergeben, wobei 6 die höchste und 1 die tiefste Note ist.

Den Halbnotenschritten kommen die folgenden Bedeutungen zu:

6	hervorragend
5.5	sehr gut
5.0	gut
4.5	befriedigend
4.0	ausreichend.

Eine Bewertung mit einer Note unter 4 oder mit „nicht bestanden“ ist ungenügend. Jeder ungenügende Leistungsnachweis in einem Modul der Fakultät gilt als Fehlversuch, auch wenn das Modul bei erfolgreichem Absolvieren nicht an den Studienabschluss anrechenbar ist.

#### 10.6 Wiederholung von Modulen

Ein nicht beständenes Modul kann beliebig oft wiederholt werden, sofern das Modul weiter im Lehrangebot ist und allfällige zeitliche Restriktionen gemäss § 32 RVO (Bestimmungen zur Assessmentstufe) sowie Ziffer 2.4 SO und Höchstgrenzen für die Gesamtzahl der Fehlversuche gemäss 4. Abschnitt RVO (Studiengänge) sowie Ziffer 2.6 und 3.4 SO eingehalten werden. Es besteht kein Anspruch auf eine zeitlich unmittelbare Wiederholung erfolgloser oder verpasster Leistungsnachweise.

#### 10.7 Leistungsausweis (Transcript of Records)

Nach Abschluss eines Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis (Transcript of Records) über die bisher erbrachten Studienleistungen.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten (vgl. Ziffer 14.1 SO).

## 11 Folgen bei Abwesenheit (Krankheit) und Betrug

### 11.1 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist die oder der Prüfungsdelegierte unverzüglich zu informieren.

Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein (Prüfungsabbruch), so ist dies der Prüfungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen und anschliessend ist eine Ärztin oder ein Arzt aufzusuchen.

In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis im Original) der oder dem Prüfungsdelegierten einzureichen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein Arztzeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Prüfungsdelegierte eine Ärztin oder einen Arzt ihres oder seines Vertrauens beiziehen. Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels.

Über die Genehmigung eines Abmeldungsgesuchs entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte. Wird das Gesuch um Abmeldung nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Die Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

Bleibt eine Studentin oder ein Student einem Leistungsnachweis unabgemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden. Für benotete Module wird in diesem Fall die Note 1 vergeben.

### 11.2 Prüfungsbetrug und Plagiat

Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet, während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, eine schriftliche Arbeit (insb. eine Seminararbeit oder Abschlussarbeit) nicht selbstständig verfasst hat oder die Anmeldung zu einem Modul gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat, wird durch Fakultätsbeschluss das Modul für nicht bestanden (Note 1) erklärt und allenfalls ausgestellte Leistungsausweise sind für ungültig zu erklären.

Durch Fakultätsbeschluss kann überdies bei der Rektorin oder beim Rektor die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt werden.

Wurde aufgrund des für ungültig erklärten Moduls ein Titel verliehen, so wird dieser durch Beschluss der Fakultät aberkannt. Allfällig bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

## 12 Endgültige Abweisung (Ausschluss)

Eine endgültige Abweisung findet insbesondere statt bei Überschreiten der Anzahl erlaubter Fehlversuche, Nichteinhalten von Fristen oder wiederholtem Nichtbestehen der Abschlussarbeit.

Wer endgültig abgewiesen wird, ist von allen Haupt- und Nebenfachstudienprogrammen an der Fakultät mit derselben wissenschaftlichen Ausrichtung ausgeschlossen (Ausschluss<sup>2</sup>).

Studierende, welche aus einem Studienprogramm der Fakultät ausgeschlossen wurden, sind zudem zu keinem Studienprogramm der Fakultät mit der anderen wissenschaftlichen Ausrichtung derselben oder einer tieferen Stufe mehr zugelassen (Zulassungshindernis). Eine Zulassung zu einem Nebenfachstudienprogramm der anderen wissenschaftlichen Ausrichtung kann in begründeten Einzelfällen auf Gesuch hin durch die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten bewilligt werden.

Die endgültige Abweisung findet zum Zeitpunkt des Empfangs des Leistungsausweises statt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für eine endgültige Abweisung erfüllt sind. Wer infolge Exmatrikulation den entsprechenden Leistungsausweis nicht erhält, gilt dennoch als endgültig abgewiesen.

## 13 Studium und Behinderung

Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit oder Ähnlichem für das Studium ausgleichende Massnahmen beantragen möchte, muss sich frühzeitig bei der Fachstelle Studium und Behinderung der UZH melden. Ein Anspruch auf ausgleichende Massnahmen muss für jedes Semester einzeln geltend gemacht werden.

Informationen zum Studium mit Behinderung oder mit chronischer Krankheit werden auf der Website der Fakultät publiziert. Ebenfalls werden dort die Vorgehensweise und verbindliche Fristen für die Einreichung des Gesuchs um nachteilsausgleichende Anpassungen im Studium oder bei der Durchführung von Leistungsnachweisen beschrieben.

## 14 Rechtsschutz und Akteneinsichtsrecht

### 14.1 Rechtsschutz

Sämtliche Gesuche im Zusammenhang mit dieser Studienordnung sind an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten zu richten und schriftlich beim Dekanat zuhanden der oder des Prüfungsdelegierten einzureichen. Die Gesuche müssen mindestens die Matrikelnummer, einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wenn möglich sind Belege und Zeugnisse beizulegen. Gesuche im Zusammenhang mit laufenden Fristen sind stets vor Ablauf der jeweiligen Frist einzureichen. Auf frist- und formgerechte Gesuche folgt ein schriftlicher Entscheid der oder des Prüfungsdelegierten.

<sup>2</sup> Wer vom Weiterstudium ausgeschlossen worden ist, wird gemäss CRUS in der gleichen Studienrichtung an keiner anderen Schweizer Universität zugelassen (vgl. <http://www.swissuniversities.ch/de/services/zulassung-zur-universitaet/>)

Entscheide gemäss vorstehendem Absatz oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Studienordnung unterliegen der Einsprache nach § 57 RVO (Rechtsschutz). Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheids schriftlich und mit den notwendigen Belegen dem Dekanat zuhanden der oder des Prüfungsdelegierten einzureichen. Die Fakultät behält sich vor, auf Einsprachen gegen Leistungsbewertungen vor Versand des Leistungsausweises nicht einzutreten.

Einspracheentscheide sowie endgültige Abweisungen (gemäss § 29 RVO [Endgültige Abweisung] sowie Ziffer 12 SO) unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

Informationen zur Vorgehensweise für Gesuche, Einsprachen und Rekurse werden auf der Website der Fakultät publiziert.

## 14.2 Akten- und Prüfungseinsicht

Die Organisation der Akten- und Prüfungseinsicht obliegt der oder dem Modulverantwortlichen bzw. ihrem oder seinem Lehrstuhl.

Die Studierenden haben das Recht, spätestens nach der offiziellen Notenbekanntgabe (Versand des Leistungsausweises) Einsicht in sämtliche sie betreffenden Unterlagen zu den neu ausgewiesenen Modulen zu nehmen. Die Einsicht ist den Studierenden während einer angemessenen Dauer zu gewähren. Sie dürfen sich handschriftliche Notizen machen. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Kopien oder auf das Verwenden von Geräten, welche das Aufnehmen, Abbilden oder Abspeichern von Inhalten ermöglichen.

# 15 Übergangsbestimmungen

Bachelorstudierende, welche ihr Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor dem HS16 aufgenommen haben, können noch bis und mit HS17 in einem Studiengang nach der Rahmenverordnung für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. August 2014 („Bachelor of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften [RO04]“) bzw. der Rahmenverordnung für den Bachelor of Science (BSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. August 2014 („Bachelor of Science UZH in Informatik [RO08]“) eingeschrieben sein und einen Studienabschluss nach alter Ordnung erreichen. Alternativ können sie unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen einen Wechsel in die Studiengänge nach der neuen Rahmenverordnung (RVO) bzw. der vorliegenden Studienordnung beantragen.

Bachelorstudierende, welche ihr Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im HS15 aufgenommen haben, werden per HS16 automatisch in die Studiengänge nach der neuen Rahmenverordnung (RVO) bzw. der vorliegenden Studienordnung überführt. Sämtliche betroffenen Studierenden werden in geeigneter Weise vorgängig über die Einzelheiten dieser Überführung informiert.

Masterstudierende, welche ihr Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor dem HS16 aufgenommen haben, können noch bis und mit HS17 in einem Studiengang nach der Rahmenverordnung für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. August 2014 („Master of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften [RO06]“) bzw. der Rahmenverordnung für den Master of Science (MSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. August 2014 („Master of Sci-

ence UZH in Informatik [RO06]“) eingeschrieben sein und einen Studienabschluss nach alter Ordnung erreichen. Alternativ können sie unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen einen Wechsel in die Studiengänge nach der neuen Rahmenverordnung (RVO) bzw. vorliegenden Studienordnung beantragen.

Spätestens auf das FS18 müssen alle Studierenden, die noch in einem Studiengang nach alter Ordnung eingeschrieben sind, einen Wechsel in einen Studiengang nach der neuen Rahmenverordnung beantragen.

Die Einzelheiten zum Studienabschluss nach alter Ordnung und zum Wechsel von den Studiengängen nach alter Ordnung in diejenigen nach der vorliegenden Rahmenverordnung bzw. Studienordnung werden den Studierenden in geeigneter Weise vorgängig bekanntgegeben.



## A1 Angebot für Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

### A1.1 Angebot Bachelorstudium

Studierende entscheiden sich zuerst für einen Studiengang (Wirtschaftswissenschaften oder Informatik) und danach für ein Hauptfach- und ein Nebenfachstudienprogramm. Folgende Haupt- und Nebenfachstudienprogramme werden für die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschriebenen Studierenden angeboten:

Studienprogramm	Umfang	Sprache	Anbietendes Institut	Code
<b>Studiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC): Hauptfachstudienprogramme</b>				
Volkswirtschaftslehre	150 ECTS Credits	Deutsch	IVW	B_150_VWL
Betriebswirtschaftslehre	150 ECTS Credits	Deutsch	IBW	B_150_BWL
Banking and Finance	150 ECTS Credits	Deutsch	IBF	B_150_BF
<b>Studiengang Informatik (INF): Hauptfachstudienprogramme</b>				
Wirtschaftsinformatik	150 ECTS Credits	Deutsch	IfI	B_150_WI
Softwaresysteme	150 ECTS Credits	Deutsch	IfI	B_150_SOSY
Mensch und Computer	150 ECTS Credits	Deutsch	IfI	B_150_MCO
Informatik und Ökonomik	150 ECTS Credits	Deutsch	IfI	B_150_IOE
Informatik mit Naturwissenschaften	120 ECTS Credits	Deutsch	IfI	B_120_INW

Studienprogramm	Umfang	Sprache	Wählbar für Studiengang OEC	Wählbar für Studiengang INF	Anbietendes Institut	Code
<b>Nebenfachstudienprogramme Bachelorstudium</b>						
Volkswirtschaftslehre	30 ECTS Credits	Deutsch	✓	✓	IVW	B_30_VWL
Betriebswirtschaftslehre	30 ECTS Credits	Deutsch	✓	✓	IBW	B_30_BWL
Banking and Finance	30 ECTS Credits	Deutsch	✓	✓	IBF	B_30_BF
Allgemeine Wirtschaftswissenschaften	30 ECTS Credits	Deutsch	✓		IVW, IBW, IBF	B_30_WW
Wirtschaftsinformatik	30 ECTS Credits	Deutsch		✓	IfI	B_30_WI
Wirtschaftsinformatik für OEC	30 ECTS Credits	Deutsch	✓		IfI	B_30_WI_O
Softwaresysteme	30 ECTS Credits	Deutsch		✓	IfI	B_30_SOSY
Mensch und Computer	30 ECTS Credits	Deutsch		✓	IfI	B_30_MCO
Mensch und Computer für OEC	30 ECTS Credits	Deutsch	✓		IfI	B_30_MCO_O
Informatik und Ökonomik	30 ECTS Credits	Deutsch		✓	IfI	B_30_IOE
Informatik	30 ECTS Credits	Deutsch	✓		IfI	B_30_INF

Studierende können – sofern angeboten – ebenfalls ein Nebenfachstudienprogramm einer anderen Fakultät der UZH wählen. Eine Liste wird auf der Website der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät publiziert.

## A1.2 Angebot Masterstudium

Studierende entscheiden sich zuerst für einen Studiengang (Wirtschaftswissenschaften oder Informatik) und danach für ein Hauptfach- und ein Nebenfachstudienprogramm. Folgende Haupt- und Nebenfachstudienprogramme werden für die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschriebenen Studierenden angeboten:

Studienprogramm	Umfang	Sprache	Anbietendes Institut	Code
<b>Studiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC): Hauptfachstudienprogramme</b>				
Economics	90 ECTS Credits	Englisch	IVW	M_90_ECON
Betriebswirtschaftslehre	90 ECTS Credits	Deutsch	IBW	M_90_BWL
Banking and Finance	90 ECTS Credits	Englisch	IBF	M_90_BF
Management and Economics	90 ECTS Credits	Englisch	IBW	M_90_ME
<b>Studiengang Informatik (INF): Hauptfachstudienprogramme</b>				
Information Systems	90 ECTS Credits	Englisch	IfI	M_90_IS
Software Systems	90 ECTS Credits	Englisch	IfI	M_90_SOSY
People-Oriented Computing	90 ECTS Credits	Englisch	IfI	M_90_POC
Computing and Economics	90 ECTS Credits	Englisch	IfI	M_90_CE
Data Science	90 ECTS Credits	Englisch	IfI	M_90_DS

Studienprogramm	Umfang	Sprache	Wählbar für Studiengang OEC	Wählbar für Studiengang INF	Anbietendes Institut	Code
<b>Nebenfachstudienprogramme Masterstudium</b>						
Economics	30 ECTS Credits	Englisch	✓	✓	IVW	M_30_ECON
Behavioral Economics	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IVW	M_30_BE
Economic Policy	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IVW	M_30_EP
Betriebswirtschaftslehre	30 ECTS Credits	Deutsch	✓		IBW	M_30_BWL
Accounting and Finance	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IBW	M_30_AF
Managing Education	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IBW	M_30_MEDU
Banking and Finance	30 ECTS Credits	Englisch	✓	✓	IBF	M_30_BF
Banking	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IBF	M_30_B
Corporate Finance	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IBF	M_30_CF
Financial Economics	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IBF	M_30_FE
Quantitative Finance	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IBF	M_30_QF
Information Systems	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IFI	M_30_IS
Informatics	30 ECTS Credits	Englisch		✓	IFI	M_30_INF
Informatics for OEC	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IFI	M_30_INF_O
Data Science	30 ECTS Credits	Englisch	✓	✓	IFI	M_30_DS
People-Oriented Computing	30 ECTS Credits	Englisch	✓		IFI	M_30_POC
Betriebswirtschaftslehre	30 ECTS Credits	Deutsch		✓	IBW	M_30_BWL_E

Studierende können – sofern angeboten – ebenfalls ein Nebenfachstudienprogramm einer anderen Fakultät der UZH wählen. Eine Liste wird auf der Website der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät publiziert.

## A2 Definition von Bereichen

### Pflicht

Der Pflichtbereich eines Studienprogramms umfasst alle Module, welche zwingend absolviert werden müssen.

### Wahlpflicht

In einem Wahlpflichtbereich sind mehrere Module zu einem grösseren Themenbereich zusammengefasst. Im Curriculum wird jeweils angegeben, wie viele ECTS Credits aus einem Wahlpflichtbereich mindestens belegt werden müssen oder maximal belegt werden können. Welche Module in einem Wahlpflichtbereich anrechenbar sind, wird semesterweise im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH bekannt gegeben.

Kürzel	Bereich	Beschreibung
ECON 1	Makroökonomik	Der Bereich Makroökonomik befasst sich mit gesamtwirtschaftlichen Fragestellungen, z.B. den Auswirkungen von Fiskal- und Geldpolitik, und grundlegenden ökonomischen Methoden.
ECON 2	Mikroökonomik	Der Bereich Mikroökonomik vermittelt, wie optimales Verhalten von Individuen und Firmen in der ökonomischen Theorie modelliert wird, und führt in die Neuroökonomik ein.
ECON 3	Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie	Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie behandelt die grundlegenden ökonomischen Methoden der modernen empirischen Wirtschaftsforschung sowie Vertiefungsrichtungen (z.B. Zeitreihenanalyse, Mikroökonometrie, experimentelle Wirtschaftsforschung).
BWL 1	Accounting, Auditing and Governance	BWL 1 befasst sich mit dem externen und internen Rechnungswesen als Instrument der Entscheidungsunterstützung und Verhaltenssteuerung, der externen und internen Revision sowie der Corporate Governance.
BWL 2	Corporate Finance and Banking	BWL 2 beinhaltet die betriebliche Finanz- und Investitionswirtschaft sowie die Betriebswirtschaftslehre der Banken.
BWL 3	Organization and Human Resources	BWL 3 befasst sich damit, wie das Management der Humanressourcen sowie organisatorische Strukturen und Prozesse zum Erfolg von Unternehmen beitragen.
BWL 4	Marketing	BWL 4 behandelt als marktorientierte Unternehmensführung die Ausrichtung sämtlicher Unternehmensaktivitäten an den Bedürfnissen der Märkte und der Gesellschaft.
BWL 5	Business Policy and Governance	BWL 5 behandelt Themen wie Unternehmensstrategie, International Management, Entrepreneurship, Technologie- und Innovationsmanagement, Corporate Governance sowie Corporate Social Responsibility in globalisierten Märkten.
BWL 6	Management Science	BWL 6 analysiert und löst Managementprobleme durch die Anwendung analytischer Methoden aus der Mathematik, Statistik und anderen Fachdisziplinen.
BF 1	Banking and Finance	Banking and Finance behandelt finanzielle Entscheide von Unternehmen, die Rolle von Banken, quantitative Aspekte des Einsatzes von Finanzinstrumenten sowie die Funktionsweise von Finanzmärkten.
BF 2	Banking	Banking befasst sich mit dem Aufbau und der Funktionsweise von Kreditinstituten, ihrer Rolle auf den Finanzmärkten und ihre Verbindung zur Gesamtwirtschaft.
BF 3	Corporate Finance	Corporate Finance umfasst die zentralen Problemstellungen im Zusammenhang der kurz- und langfristigen Finanzierung von Unternehmen.
BF 4	Financial Economics	Financial Economics befasst sich mit der Ressourcenallokation und Preisbildung auf den Kapital- und Finanzmärkten.
BF 5	Quantitative Finance	Quantitative Finance beinhaltet die Analyse von finanzmarktrelevanten Themen wie Asset Pricing, Risk Management, und Derivate mittels Methoden der angewandten Mathematik.

Kürzel	Bereich	Beschreibung
INF 1	Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik kombiniert die Informatik mit den Wirtschaftswissenschaften und fokussiert dabei auf die Gestaltung und den Einsatz von Informationssystemen in Organisationen.
INF 2	Softwaresysteme	Der Bereich Softwaresysteme beschäftigt sich insbesondere mit der Frage, wie grosse softwarebasierte Systeme systematisch und wirtschaftlich entwickelt und gepflegt werden können.
INF 3	Mensch und Computer	Mensch und Computer beschäftigt sich vertieft mit der Gestaltung von Informationstechnologien für Individuum, Gruppe und Gesellschaft sowie den Wechselwirkungen zwischen Menschen und Computern.
INF 4	Informatik und Ökonomik	Informatik und Ökonomik fokussiert auf die Analyse und das Design von elektronischen Märkten, sozialen Netzwerken und Online-Plattformen.
INF 5	Datenwissenschaft	Datenwissenschaft beschäftigt sich mit der Extraktion von Wissen aus Daten. Dazu werden Techniken und Theorien aus verschiedenen Feldern wie zum Beispiel der Statistik, der Informatik und der Informationstheorie kombiniert, um aus grossen Datenmengen Erkenntnisse gewinnen.

### Nebenfachbereich

Nebenfachbereiche sind ebenfalls Wahlpflichtbereiche. Diese werden für bestimmte Nebenfachstudienprogramme definiert. Die zugehörigen Module werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis semesterweise bekannt gegeben. Es gibt die folgenden Nebenfachbereiche:

- BE: Behavioral Economics,
- EP: Economic Policy,
- MEDU: Managing Education,
- GI: Grundlagen Informatik.

### Wahl

Im Wahlbereich können Module relativ frei gewählt und angerechnet werden. Dabei werden Wahlbereiche mit folgenden Einschränkungen definiert:

- Freier Wahlbereich: alle Module der Fakultät sowie alle Module, welche gemäss Ziffer 5.4 SO anrechenbar sind,
- Wahlbereich WWF: alle Module, welche von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden,
- Wahlbereich OEC: alle Module, welche von IVW, IBW und IBF angeboten werden,
- Wahlbereich INF: alle Module, welche vom IfI angeboten werden.

## A3 Modulkategorien

Folgende buchbaren Modulkategorien sind üblich. Die Module werden in der Regel benotet.

Modulkategorie	Beschreibung	Hinweise
<b>Vorlesung</b>	Vorlesungen dienen der Vermittlung von Lehrinhalten. Sie werden von den Dozierenden persönlich oder mittels moderner Kommunikationsmittel angeboten. Vorlesungen können sowohl Grundlagen als auch aktuelle Forschungsergebnisse vermitteln.	-
<b>Übung</b>	In Übungen vertiefen die Studierenden das Verständnis des Stoffs einer Vorlesung durch die Bearbeitung von Aufgaben und Fallbeispielen.	-
<b>Vorlesung mit Übungen</b>	Eine Vorlesung mit Übungen vermittelt im Vorlesungsteil der Veranstaltung Wissen, welches in Übungen durch die Bearbeitung von Aufgaben und Fallbeispielen vertieft wird.	Die Übungsstunden können separate Termine haben oder in die Vorlesungstermine integriert sein.
<b>Praktikum</b>	In Praktika erwerben die Studierenden unter Anleitung durch die Dozierenden praktische Erfahrungen bei der Umsetzung von im Studium erlernten Inhalten und Methoden.	Das Praktikum wird an der Fakultät durchgeführt und betreut.
<b>Seminar</b>	Lehrveranstaltung mit hoher Interaktion von Studierenden und Dozierenden. Seminare dienen der Vertiefung des Erlernten. Sie geben den Studierenden die Möglichkeit, ein gegebenes Thema selbstständig zu bearbeiten und darüber vorzutragen.	Seminare können zu beliebigen Themen angeboten werden. Die Teilnehmerzahl ist i.d.R. beschränkt. Es kann eine separate frühzeitige Bewerbung notwendig sein.
<b>Prüfung ohne Lehrveranstaltung</b>	Modul zur separaten Prüfung zur Wiederholung eines Leistungsnachweises eines nicht bestandenen oder nicht mehr angebotenen Moduls im folgenden Semester.	

Hinzu kommen Module, welche nicht über das Modulbuchungstool buchbar sind. Die Prozesse zur Buchung erfolgen standardisiert über das Dekanat oder ein Institut und werden in geeigneter Weise publiziert. Für jedes Studienprogramm wird individuell entschieden, welche Modulkategorien anrechenbar sind.

Modulkategorie	Beschreibung	Hinweise
<b>Tutorat</b>	Tutorinnen oder Tutoren unterstützen Dozierende bei der Durchführung von Übungen oder Praktika. In der Regel betreuen sie eine Gruppe von Studierenden.	Studierende müssen sich bewerben. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung. Tutorate richten sich in der Regel an Bachelorstudierende und werden nicht benotet.
<b>Unterrichtsassistenz</b>	Unterrichtsassistierende (Teaching Assistants) unterstützen Dozierende bei anspruchsvollen Aufgaben, beispielsweise dem Stellen und Korrigieren von Aufgaben oder dem Anleiten von Tutorinnen und Tutoren.	Studierende müssen sich bewerben. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung. Unterrichtsassistenzen richten sich in der Regel an Masterstudierende und werden nicht benotet.
<b>Projektarbeit</b>	In einer Projektarbeit erlernen die Studierenden die Durchführung eines Projekts mit wissenschaftlichen Methoden.	Projekte werden von einem Fakultätsmitglied des jeweiligen Studienprogramms aus gegeben. Projekte sind in der Regel Gruppenarbeiten.
<b>Externes Praktikum</b>	Ein externes Praktikum verschafft den Studierenden Einblick in die Berufspraxis im Bereich ihres Studienfachs und vermittelt erste berufliche Erfahrungen.	Das Praktikum wird in der Regel in einem Unternehmen oder einer anderen Organisation ausserhalb der UZH absolviert. Es muss Projektcharakter und hinreichenden Bezug zum gewählten Studienfach haben. Es wird von einem Fakultätsmitglied beurteilt, aber nicht benotet.
<b>Individuelle Lerneinheit</b>	In einer individuellen Lerneinheit erarbeiten Studierende selbstständig den Stoff eines individuell festgelegten Gebiets und legen darüber eine Prüfung ab.	Individuelle Lerneinheiten gibt es im Umfang von 3, 6 und 9 ECTS Credits. Sie werden mit dem prüfenden Fakultätsmitglied direkt vereinbart. Es gibt kein Anrecht auf das Absolvieren von individuellen Lerneinheiten.

## A4 Curriculum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (OEC)

Falls sich Pflichtmodule im Haupt- und Nebenfachstudienprogramm überschneiden, sind die entsprechenden ECTS Credits im Nebenfachstudienprogramm aus inhaltlich ähnlichen Wahlpflichtbereichen zu substituieren. In der Regel sind dies die Wahlpflichtbereiche des Nebenfachstudienprogramms.

### A4.1 Hauptfachstudienprogramme Bachelor OEC

	Volkswirtschaftslehre B_150_VWL	Betriebswirtschaftslehre B_150_BWL	Banking and Finance B_150_BF
<b>Assessmentstufe</b> (Curriculum: A4.2)	<b>60 ECTS Credits</b>		
<b>Gemeinsames Pflichtprogramm</b> (Curriculum: A4.3)	<b>27 ECTS Credits</b>		
<b>Pflicht</b>	-	-	<b>24 ECTS Credits</b>
Pflichtmodule			Asset Pricing 6 ECTS Banking 6 ECTS Corporate Finance 6 ECTS Financial Economics 6 ECTS
<b>Wahlpflicht</b> (Definition vgl. A2)	<b>36 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 und ECON 2</b>	<b>36 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 – BWL 6</b>	<b>12 ECTS Credits aus dem Bereich BF 1</b>
Bedingungen	mind. 12 ECTS Credits pro Bereich	mind. 3 ECTS Credits pro Bereich	-
<b>Wahl</b> (Definition vgl. A2)	<b>9 ECTS Credits aus dem freien Wahlbereich</b>		
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>18 ECTS Credits</b>		

#### Bedingungen und Hinweise

- Es sind mind. 3 ECTS Credits aus Seminaren im Wahlpflicht- oder Wahlbereich zu erwerben. Die Seminare sind an der Fakultät zu absolvieren.
- Durch das Abhalten von Tutoraten können max. 6 ECTS Credits erworben werden.
- Zusätzlich zum Hauptfachstudienprogramm wird ein Nebenfachstudienprogramm im Rahmen von 30 ECTS Credits absolviert. Es können Nebenfachstudienprogramme der Fakultät (vgl. A4.4 und A4.5) oder anderer Fakultäten (Liste auf Website der Fakultät) gewählt werden.
- Die erlaubte Anzahl Fehlversuche ist den Ziffern 2.4 und 2.6 SO zu entnehmen.



### A4.2 Assessmentstufe Bachelor OEC (60 ECTS Credits)

	Module im Herbstsemester	ECTS Credits	Module im Frühlingssemester	ECTS Credits
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik I	9	Makroökonomik I	9
Betriebswirtschaftslehre	BWL I	3	BWL II	6
	Financial Accounting	6		
Finance	Banking and Finance I	3	Banking and Finance II	3
Informatik	Informatik und Wirtschaft	3		
Mathematik und Statistik	Mathematik I	6	Mathematik II	6
			Statistik	6
Total		30 ECTS Credits		30 ECTS Credits

### A4.3 Gemeinsames Pflichtprogramm Aufbaustufe Bachelor OEC (27 ECTS Credits)

	Module im Herbstsemester	ECTS Credits	Module im Frühlingssemester	ECTS Credits
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik II	3	Makroökonomik II	3
Betriebswirtschaftslehre	BWL III	6	Managerial Accounting	3
			Financial Reporting	3
Statistik	Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung	6		
Arbeitsmethodik	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3		
Total		18 ECTS Credits		9 ECTS Credits

#### A4.4 Nebenfachstudienprogramme aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften

	Volkswirtschaftslehre B_30_VWL	Betriebswirtschaftslehre B_30_BWL	Banking and Finance B_30_BF	Allgemeine Wirtschaftswissenschaften B_30_WW
<b>Pflicht</b>	-	-	<b>12 ECTS Credits (2 der 4 Pflichtmodule)</b>	<b>Freie Wahl aus allen Modulen der Wirtschaftswissenschaften (Wahlbereich OEC)</b>
Pflichtmodule			Asset Pricing 6 ECTS Banking 6 ECTS Corporate Finance 6 ECTS Financial Economics 6 ECTS	
<b>Wahlpflicht</b> (Definition vgl. A2)	<b>30 ECTS Credits aus den Bereichen ECON 1 und ECON 2</b>	<b>30 ECTS Credits aus den Bereichen BWL 1 - BWL 6</b>	<b>18 ECTS Credits aus dem Bereich BF 1</b>	
Bedingungen	mind. 9 ECTS Credits pro Bereich	mind. 3 ECTS Credits pro Bereich	-	

#### A4.5 Nebenfachstudienprogramme aus dem Bereich Informatik

	Wirtschaftsinformatik für OEC B_30_WI_O	Mensch und Computer für OEC B_30_MCO_O	Informatik B_30_INF
<b>Pflicht</b>	<b>24 ECTS Credits</b>	<b>21 ECTS Credits</b>	<b>18 ECTS Credits</b>
Pflichtmodule	Datenbanksysteme 6 ECTS Datenorientierte Programmierung 3 ECTS Mensch und Computer 6 ECTS Wirtschaftsinformatik I 3 ECTS Wirtschaftsinformatik II 6 ECTS	Data Visualization Concepts 3 ECTS Datenorientierte Programmierung 3 ECTS Human-Computer Interaction 6 ECTS Informatik, Ethik und Gesellschaft 3 ECTS Mensch und Computer 6 ECTS	Formale Grundlagen der Informatik I 6 ECTS Informatik I 6 ECTS Informatik II 6 ECTS
<b>Nebenfachbereich</b> (Definition vgl. A2)	-	-	<b>6 ECTS Credits aus GI</b>
<b>Wahlpflicht</b> (Definition vgl. A2)	<b>6 ECTS Credits aus dem Bereich INF 1</b>	<b>9 ECTS Credits aus dem Bereich INF 3</b>	-
<b>Wahl</b> (Definition vgl. A2)	-	-	<b>6 ECTS Credits aus dem Wahlbereich INF</b>